

Pandemieplan der HGU (bei durch Tröpfcheninfektion übertragbaren viralen Erregern)

1. Einleitung

Der Begriff Pandemie beschreibt den Zustand, wenn sich eine ansteckende Krankheit länder- oder auch kontinentübergreifend ausbreitet. Im Gegensatz zur Epidemie ist eine Pandemie, begünstigt durch den internationalen Reiseverkehr und die in allen Bereichen zu beobachtende Globalisierung, örtlich nicht beschränkt bzw. eingrenzbar.

Anlass und Richtschnur für die Erstellung dieses Pandemievorsorgeplans ist der neuartige Coronavirus-Erreger SARS-CoV-2. Dieser hat sich seit Anfang 2020 ausgehend von China (Provinz Hubei) SARS-CoV-2, der Erreger der Lungen- und Atemwegsinfektion COVID-19 in fast allen Ländern der Welt weiter ausgebreitet, so dass aufgrund der sich sehr dynamisch entwickelnden und ernst zu nehmenden Situation von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 der Pandemiezustand ausgerufen wurde.

Eine Virus-Pandemie wird von einem Virus verursacht, der bisher in der menschlichen Bevölkerung nicht oder vor so langer Zeit zirkulierte, dass die Bevölkerung über keine (Rest-)Immunität verfügt. Da es gegen diese neue Erregervariante zu Beginn der Pandemie noch keinen spezifischen Impfstoff gibt, kann es zu einer schnelleren Ausbreitung als z.B. bei der jedes Jahr wiederkehrenden, saisonalen Grippe und zu vielen schweren Krankheitsverläufen kommen. Es muss damit gerechnet werden, dass im Verlauf einer Pandemie ein großer Teil der Beschäftigten erkrankt und zudem aus anderen Gründen (z. B. der Pflege erkrankter Angehöriger) nicht am Arbeitsplatz erscheinen wird, so dass es zu Personalausfällen von größerem Ausmaß kommen kann.

Der vorliegende Pandemievorsorgeplan der HGU trifft organisatorische Regelungen für den Fall einer Pandemie, die in Deutschland oder Hessen droht, zu einer massenhaften Erkrankung in der Bevölkerung zu führen. Er enthält Regelungen in Anlehnung an den Pandemieplan des Landes Hessen mit Stand Februar 2007 und an den Pandemieplan der Justus-Liebig-Universität Gießen mit Stand März 2020 und richtet sich an die Mitglieder und Angehörigen der HGU.

Das Ziel der betrieblichen Pandemievorsorgeplanung ist die Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz (durch Übertragung von Mensch zu Mensch oder indirekt über kontaminierte Oberflächen) und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur, um die kritischen Geschäftsprozesse im administrativen und technischen Bereich, in der Versorgung oder Behandlung von z.B. Pflanzen oder Mikroorganismen im Lehr- und Forschungsbetrieb sicherzustellen oder im Bedarfsfall sogar auszuweiten (z.B. technischer Notdienst).

Dieser **Pandemievorsorgeplan** und die betrieblichen Notfallpläne/Basispläne für einen Basisbetrieb (**Basisbetriebspläne**) der jeweiligen Abteilungen und Institute der HGU sollen als Arbeitsgrundlage dienen, um die Situation anhand kritischer Geschäftsprozesse zu erfassen und geeignete Vorbereitungen treffen zu können.

Im festgestellten Pandemiefall wird davon ausgegangen, dass der Forschungs- und Lehrbetrieb als auch in Abstimmung mit dem Studentenwerk der Mensabetrieb weitestgehend eingestellt wird, da zur Pandemievorsorge insbesondere auch Maßnahmen der Vermeidung größerer Menschenansammlungen gehören. Um kritische Geschäftsprozesse oder unverzichtbare Funktionen bei vermehrtem Personalausfall gewährleisten zu können, ist für eine entsprechende personelle Minimalbesetzung inkl. Vertretungsregelungen Sorge zu tragen. Bei der Auswahl des Kernpersonals sollte auf soziale Aspekte und Verpflichtungen geachtet werden, bspw. ob schulpflichtige Kinder oder Angehörige zu versorgen sind, eine Abhängigkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln besteht oder ob die Beschäftigten als ehrenamtliche Helfer in Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder für Notfallhilfe tätig sind.

Des Weiteren enthält der Pandemievorsorgeplan hygienische Vorgaben, wie der Basisbetrieb wieder in einen Präsenzbetrieb hochgefahren werden kann.

In einem für die HGU festgestellten Pandemiefall sind drei Szenarien denkbar, welche für Dienststellen/Einrichtungen der Hochschule von Relevanz sein könnten und eine stufenweise Reaktion erfordern:

- eingeschränkter Betrieb mit ggf. reduzierter Anzahl anwesender Beschäftigter (**eingeschränkter Präsenzbetrieb**)
- reduzierter Betrieb, reduziertem Forschungsbetrieb und ohne Lehrveranstaltungen (**Basisbetrieb**)
- die Hochschule ist geschlossen, trotzdem sind notwendige Dienstleistungen und Infrastrukturen sicherzustellen (**Notbetrieb**).

2. Rechtliche Grundlagen

Während das Infektionsschutzgesetz (IfSG) den Bevölkerungsschutz regelt, umfasst das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Biostoffverordnung (BioStoffV) den Schutz der Beschäftigten vor biologischen Einwirkungen am Arbeitsplatz (biologische Arbeitsstoffe), die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

Infektionsschutzgesetz

Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Auswirkungen einer Pandemie werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - als öffentliche Aufgabe durchgeführt.

Im Pandemiefall kann durch seuchenhygienische Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Erkrankung verzögert bzw. verhindert werden. Die Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geht hier weit über den Schutz des Einzelnen hinaus und hat den Schutz der gesamten Bevölkerung im Blickpunkt.

Die Hessische Landesregierung ist ermächtigt, auf Grundlage dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die die zu treffenden Maßnahmen konkretisieren.

Zuständige Gesundheitsbehörde

Die Zuständigkeit für Maßnahmen auf der Grundlage von § 28 IfSG, die im Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 geregelt ist, obliegen dem Gesundheitsamt beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt. Nach § 4 HGöGD haben die Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Abwehr erheblicher gesundheitlicher Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung vorbereitende Maßnahmen zu treffen, insbesondere Alarmpläne aufzustellen und diese nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik fortzuschreiben.

Zuständig für die HGU ist das Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises, Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach mit folgenden Telefonnummern/Ansprechpartnern:

- Zentrale (Telefonzentrale) 06124 510-0
- Gesundheitsamt Tel. 06124/510621;
- email: gesundheitsamt.badschwalbach(@)rheingau-taunus.de

Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV)

Möglichkeiten der Beschränkungen im Reiseverkehr, z.B. die Einreise von Personen oder Beförderungsmittel an Grenzübergängen betreffend, sind in den als Bundesrecht geltenden internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) geregelt. Die IGV (2005) wurden durch das "Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)" vom 20. Juli 2007 und durch das "Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze" vom 29.03.2013 in deutsches Recht implementiert.

Bei der Entsendung von Beschäftigten in Gebiete bzw. Länder mit erhöhtem Infektionsrisiko sind regelmäßig die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu prüfen.

Arbeitsschutzgesetz

Mit dem Arbeitsschutzgesetz bestehen für alle Tätigkeitsbereiche verbindliche Regelungen, die dazu dienen, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber nach § 618 Abs. 1 BGB eine Sorgfaltspflicht, die ihn zu Schutzmaßnahmen verpflichtet. Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen sind so zu regeln, dass die Beschäftigten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind.

Nach § 4 ArbSchG hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird; bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Nach § 15 Abs. 1 ArbSchG sind auch die Beschäftigten verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Die Beschäftigten haben für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

Die Regierungspräsidien sind ermächtigt, für einen begrenzten Zeitraum und unter Beachtung der Rechts- und Verhältnismäßigkeit im Rahmen von Allgemeinverfügungen mit Geltung für ihren jeweiligen Regierungsbezirk erweiternde oder einschränkende Regelungen zur Arbeitszeit zu treffen.

Biostoffverordnung

Während das IfSG den Bevölkerungsschutz regelt, umfasst die auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassene Biostoffverordnung – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) – den Schutz der Beschäftigten vor biologischen Einwirkungen am Arbeitsplatz (biologische Arbeitsstoffe), die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Sie gilt für alle Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Zu den Tätigkeiten zählt sowohl der gezielte als auch der ungezielte berufliche Umgang mit Menschen, Tieren, Pflanzen, biologischen Produkten, Gegenständen und Materialien, wenn bei diesen Tätigkeiten biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden und dabei Beschäftigte mit den biologischen Arbeitsstoffen direkt in Kontakt kommen können.

Arbeits- und Personalrecht

Verantwortlich zur Klärung von arbeits- und personalrechtlichen Anforderungen ist die Personalabteilung ggf. nach Absprache mit dem Justiziariat.

Lehrbetrieb/ Prüfungswesen

Verantwortlich zur Klärung von Fragen und Maßnahmen zum Lehrbetrieb und Prüfungswesen ist der/die Vizepräsident/in Lehre (VL) ggf. nach Absprache mit dem Justiziat.

3. Krisenstab der HGU

Für den Fall einer Pandemie oder vergleichbare Krisensituationen (Unwetterkatastrophen, Großbrand, Störfall, Bombendrohung, Amoklauf, etc.) wird ein Krisenstab der HGU gebildet, der durch den Koordinator Krisenstab (Abteilungsleitung K4) einberufen wird. Das Vorgehen dazu richtet sich nach dem bereits etablierten Krisen- und Notfallplan der HGU. Der Krisenstab berät und beschließt über Maßnahmen akuter Krisensituationen. Unter dem Blickwinkel der biologischen Gefährdungslage werden vom Krisenstab konzeptionelle Vorbereitungen für den in der Hochschule festgestellten Pandemiefall getroffen und kommuniziert. Die zu treffenden Maßnahmen sollen dazu dienen, den Betrieb und die Sicherheit der HGU auch bei stark reduzierter Belegschaft so lange als möglich aufrecht zu erhalten.

Dieser Krisenstab besteht aus: Präsident/in (P), Kanzler/in (K), Vizepräsident/in Lehre (VL); Leitung Arbeitssicherheit (K4), stellvertretende Leitung Arbeitssicherheit (nur als Vertretung der Leitung) (K4), Leitung Infrastruktur (K6), Abteilungsleitung IT (K3), Leitung Justiziat (JU), Abteilungsleitung Kommunikation (P4), Abteilungsleitung Qualitätsmanagement (P2), Zeiterfassungsbeauftragte/r, Personalratsvorsitzende/r Hygienebeauftragter (wenn vorhanden) und ggf. weiteren Personen. Der Krisenstab ist für die Identifizierung von kritischen Geschäftsprozessen der Hochschule zuständig und ist die zentrale Organisationseinheit zur Pandemiebekämpfung und kann Koordinierungsfunktionen mit den zuständigen Ministerien und der zuständigen Gesundheitsbehörde übernehmen.

Für den Krisenstab ist folgende E-Mail-Adresse als Verteiler eingerichtet:

krisenstab@hs-gm.de

an den sich alle Mitarbeiter/innen bei Fragen oder Anregungen wenden können.

Die Entscheidungen des Krisenstabs werden per E-Mail an alle Führungskräfte oder direkt an alle Mitarbeiter/innen kommuniziert. Darüber hinaus werden die Beschäftigten auch über Rundschreiben oder über die Homepage / Aktuelles oder Aushänge informiert (s. auch Abschnitt zu Kommunikation).

Grundsätzlich entscheidet der Koordinierungsstab des HMWK in Abstimmung mit der HGU über grundlegend zu treffende Maßnahmen oder eine (Teil-)Schließung der Dienststelle. Auch in diesem Fall ist die zuständige Gesundheitsbehörde zu beteiligen.

Bei Gefahr im Verzug trifft die Hochschulleitung in Abstimmung mit dem HMWK und/oder dem Gesundheitsamt des RTK Entscheidungen über zu ergreifende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine (Teil-) Schließung der Dienststelle. Über die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen ist das HMWK unverzüglich zu unterrichten.

4. Organisatorische Maßnahmen

Während einer Pandemiewelle kann ein hoher Anteil der Beschäftigten erkranken und deshalb von der Arbeit fernbleiben. Wie mit so großen Ausfällen umgegangen wird, muss vor Ausbruch einer Pandemie festgelegt sein.

Infolge reduzierter Personalkapazität wird die Produktivität eines Betriebs bzw. einer Dienststelle/Einrichtung im Fall einer Pandemie möglicherweise eingeschränkt sein. Auf welche Dienstleistungen/ Produkte vorübergehend verzichtet werden kann, muss bestenfalls vor Ausbruch und spätestens bei Ausbruch der Pandemie beschlossen werden. Diese sind in Form der bereits angesprochenen **Basisbetriebspläne** der einzelnen Abteilungen/Institute zu erstellen.

Folgende Punkte zur Reorganisation der Arbeitsabläufe sollen bei Aufstellung der Basisbetriebspläne beachtet werden:

- Verzicht auf nicht dringliche und nicht unbedingt notwendige Aktivitäten;
- Sicherstellung der Stellvertretungen;
- Personaleinsatzpläne bei beschränkter Anwesenheit;
- Sicherstellung der benötigten Infrastruktur, wie EDV, Telekommunikationsmittel etc. um dringend notwendige Tätigkeiten auch über mobiles Arbeiten zu ermöglichen;
- Bildung von Teams, die unterschiedlich arbeiten (z.B. im Schichtbetrieb, an unterschiedlichen Tagen, ggf. auch am Wochenende mit wöchentlichem Wechsel (z.B. 14-tägig: Team A: Mo, Mi, Fr, Di, Do und Team B: Di, Do, Mo Mi, Fr)).

Materielle Planung

Alle materiellen Maßnahmen sollten, wenn immer möglich, vor dem Ausbruch einer Pandemie getroffen werden. Dazu gehört insbesondere die Beschaffung und Bevorratung von Material.

Hygienebeauftragte/n benennen

Sobald möglich ist ein/e Mitarbeiter/in der HGU als Hygienebeauftragte/r (Schwerpunkt Bildungseinrichtungen) auszubilden und zu benennen. Diese/r Hygienebeauftragte koordiniert die präventiven Maßnahmen der HGU bezgl. innerbetrieblicher Hygiene und dient als Ansprechpartner/in für die hygienische Beratung der Mitarbeiter/innen im Falle einer Pandemie.

5. Generelle Empfehlungen für das Arbeiten an der HGU

Direkte Personenkontakte am Arbeitsplatz sollten im Pandemiefall zur Minderung des Ansteckungsrisikos weitestgehend vermieden werden. Daher wird Folgendes empfohlen:

- wenn immer möglich, Telefon und Internet (E-Mail) nutzen sowie Videokonferenzen für das tägliche Geschäft organisieren; selbst wenn sich die Beteiligten im gleichen Gebäude befinden;
- Vermeiden aller nicht notwendigen Reisen und Besprechungen. Absagen von Treffen, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen etc.;
- Erteilen von Auskünften und Entgegennahme von Bestellungen über das Telefon, via E-Mail oder Fax;
- Einschränken des Zutritts zu den Dienstgebäuden;
- Innerdienstliche Arbeitswege mit dem Auto möglichst alleine zurücklegen.

Konkrete Homeoffice-Lösungen im Pandemiefall im Basisbetrieb für die HGU wurden erarbeitet und sollen im Falle einer Pandemie in Kraft gesetzt werden:

1. Jede Person, die die Möglichkeit hat, Homeoffice zu machen, soll dies in Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten organisieren. Dazu ist es sinnvoll, dass perspektivisch alle Bildschirmarbeitsplätze der HGU möglichst angemessen ausgestattet werden, damit diese bei Arbeiten im Homeoffice genutzt werden können.
2. Jede Person, die Bedenken hat, im familiären Umfeld in Kontakt mit einer besonders gefährdeten Gruppe (ältere Personen, Risikopersonen etc.) zu kommen oder in ständigem Kontakt mit einer solchen Gruppe steht, sollte, ebenfalls in Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten, Möglichkeiten zum Homeoffice nutzen.
3. In Arbeitsbereichen, bei denen kein Homeoffice möglich ist (z.B. Bereitschaftsdienste, Reinigungskräfte, Außenbetriebe etc.), sollten die Kontaktzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Ausnutzung aller Möglichkeiten in Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten minimiert werden.
4. Serviceeinrichtungen mit Öffentlichkeitskontakt (z.B. Studierendenverwaltung, Institutssekretariate, allgemeine Verwaltungsabteilungen etc.) sollten erreichbar bleiben, aber Publikumskontakt vermeiden/reduzieren. Dies kann durch geeignete Bekanntmachung einer Kontakttelefonnummer oder einer E-Mail-Adresse an Bürotüren oder Gebäuden bzw. durch allgemeine Information z.B. auch über die Webseite erfolgen. Das Vorgehen ist mit den jeweiligen Vorgesetzten abzusprechen.
5. Serviceeinrichtungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, z.B. IT-Abteilung, Bereitschaftsdienste (Technik, Gewächshäuser etc.) sollten sich in Absprache mit den Vorgesetzten personell so organisieren, dass ein minimaler Service mit minimalen Personalkontaktzeiten aufrechterhalten werden kann. Aufrechterhaltung des IT-Betriebes auf infrastruktureller Ebene (z.B. Mailing, Netzwerk, Fileservice und Fernzugriffsmöglichkeiten) als Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen sowie IT-Unterstützung bei Problemen (IT-Support) ist Grundvoraussetzung für Maßnahmen, wie z.B. Homeoffice.

Konkrete Regelungen zur Zeiterfassung/Gleitzeitregelungen im Pandemiefall im Basisbetrieb

Regelungen zur Zeiterfassung, Abbau von Überstunden, Gleitzeit und Urlaubsregelungen während einer Pandemie-Phase werden in einer Ergänzung der bestehenden Dienstvereinbarungen geregelt. Hier wird daher nur auf diese Dienstvereinbarungen verwiesen.

Besprechungen mit anderen Personen

- Besprechungszeit so kurz wie möglich halten und möglichst großen Besprechungsraum wählen und Distanz von mindestens 1,5 m zwischen den Besprechungsteilnehmern einhalten;
- Vermeiden von direktem Kontakt, kein Händeschütteln;
- eventuell Besprechung im Freien abhalten.

Personengruppen am Arbeitsplatz

- Aufheben von fixen Anfangs- und Endzeiten (flexible Arbeitszeitregelungen, Änderung der Gleit- und Kernzeiten, Ausbau der Bereiche mit Gleitzeit);
- Ablösungen nicht überlappend organisieren;
- Wenn immer möglich Aufzüge vermeiden; die Fahrstühle sind nur zu benutzen, soweit dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist oder nur eine Person den Aufzug benutzt;
- die Arbeitsräume sollten immer gut gelüftet werden; die Mensa sollte während einer Pandemie geschlossen bleiben.

Reinigung

- Ausweiten der Reinigung der Büros, Flure, Treppenhäuser, Fahrstühle, Toiletten etc. und das Entleeren der Papierkörbe;
- Türklinken, Treppengeländer und Oberflächen, die oft berührt werden, häufiger und intensiver mit den üblichen Reinigungsmitteln reinigen, Ggf. Zurverfügungstellung von Reinigungsmitteln (im festgestellten Bedarfsfall auch Desinfektionsmittel) für die Beschäftigten, so dass im Bedarfsfall eine Eigenreinigung der Büros erfolgen kann;
- Entsorgen von Abfällen in die Restmüllbehälter (Taschentücher, gebrauchte Mund- und Nasenschutzmasken) und möglichst Ausleeren dieser durch den Verursacher;
- Des Weiteren wird auf den in Kraft gesetzten Hygieneplan in Pandemiezeiten der HGU verwiesen.

Mensa

- In Abstimmung mit dem Studentenwerk ist zu prüfen, ob die Mensa im für die Hochschule festgestellten Pandemiefall geschlossen wird.

Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung: Prävention vor Infektionen mit dem Corona-Virus

- Es wurde eine Gefährdungsbeurteilung und eine Betriebsanweisung zur Prävention vor Infektionen mit dem Coronavirus erstellt. Diese sind regelmäßig zu aktualisieren und im Falle einer Pandemie durch Corona-Viren den Mitarbeitern und insbesondere den Führungskräften zur Verfügung zu stellen.

6. Basisbetriebspläne der einzelnen Abteilungen und Institute der HGU

Auf Aufforderung des Krisenstabs haben die einzelnen Abteilungen und Institute der HGU **Basisbetriebspläne** (Pläne, um den Präsenzbetrieb in den Abteilungen/Instituten auf ein Minimum herunterzufahren, mit dem Ziel, das Infektionsrisiko zu minimieren) der einzelnen Einrichtungen aufzustellen, dem Krisenstab vorzulegen und in Gang zu setzen.

7. Meldekette der HGU bei Corona-Infektion und Verdacht auf Corona-Infektion

Bei einer Coronavirus-Infektion oder dem Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion ist es besonders wichtig, dass die HGU frühzeitig darüber informiert wird. Daher ist eine E-Mail-Adresse einzurichten und zu kommunizieren, um der HGU mitzuteilen, wenn sich Mitarbeiter/innen mit dem Coronavirus infiziert haben oder im Verdacht stehen, sich mit dem Coronavirus infiziert zu haben. Folgende Fälle (Verdachtsfälle) sind darunter zu verstehen: Direkter Kontakt (z.B. ein Gespräch oder mehr als 15 Minuten im selben Raum) zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person oder direkter Kontakt mit einer Person, die gerade auf den Coronavirus getestet wird. Folgendes E-Mail-Postfach für die Meldung von Corona-Infektionen und Verdacht auf Corona-Infektionen ist eingerichtet:

corona@hs-gm.de

Alternativ haben sich die Mitarbeiter/innen direkt telefonisch bei der Leitung Arbeitssicherheit zu melden.

In diesen gemeldeten Fällen dürfen Mitarbeiter/innen nicht zum Arbeitsplatz kommen. Zusätzlich hat diese Meldung über den Mitarbeiter auch an Ihren Vorgesetzten/Ihre Vorgesetzte zu erfolgen!

8. Rücknahme der eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie

Je nach eingeleiteten Maßnahmen im Pandemiefall stellt der Krisenstab einen Maßnahmenkatalog zusammen, der in Abstimmung mit dem HMWK einen Zeitplan der Aufhebung der „lock-down“-Maßnahmen beinhaltet.

9. Kommunikation

Im Pandemiefall sind klare Kommunikationsstrategien festzulegen, die auch Hinweise für die Pressearbeit im Pandemiefall und bei Auftreten eines Infektionsereignisses an der HGU enthalten. Vorhandene Kommunikationsstrukturen sollten genutzt werden und Sprachregelungen sind für diesen Fall vorzubereiten.

Die Kommunikation von grundlegenden Informationen (unterstützt von der Abteilung Kommunikation) erfolgt für die gesamte HGU und extern über den Präsidenten. Fachabteilungen können spezifische Informationen in eigener Verantwortung kommunizieren.

Für die Mitarbeiter/innen und Studierende der HGU werden im Falle einer Pandemie getrennte Informationsportale auf der Homepage der HGU geschaffen und ständig aktuell gehalten.

- Wichtige Informationenquellen sind – neben der Homepage der HGU folgende Links:
- Informationen des Robert-Koch-Institutes (RKI):
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):
<https://www.bzga.de/>
- Informationen der WHO: <https://www.who.int/>
- Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>
- Seiten der Hessischen Landesregierung

Dieser Pandemieplan tritt am 4.7.2020 in Kraft.

gez.



(Prof. Dr. Hans R. Schultz)

Präsident der HGU